

VEREINSORDNUNG

1. Baumberger
Hippegarde 1998

Allgemeines

Diese Vereinsordnung hat den Sinn, satzungsergänzend als nachrangige rechtsverbindliche Sammlung von Vereinsnormen weiterführende Regelungen zusammenzufassen. Sie wird vom Vorstand gemäß § 10 Abs.6 der Satzung erlassen. Änderungen der Vereinsordnung müssen in einem Informationsrundsreiben, den Mitgliedern bekannt gegeben werden und sind ab diesem Zeitpunkt gültig.

Sollten Bestandteile dieser Vereinsordnung aus rechtlichen Gründen eigentlich in die Satzung gehören, so sind diese trotzdem bereits vorab gültig und werden nach Bekannt werden dieses Sachverhaltes im Zuge der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung integriert.

Die Vereinsordnung und alle folgenden Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, oder deren Wirksamkeit wird dadurch aufgehoben.

Die Vereinsordnung ist wie die Satzung für jedes Mitglied beim 1. Vorsitzenden einsehbar, grundsätzlich soll aber jedes Mitglied eine erhalten, potentielle Anwärter möglichst zusammen mit der Satzung noch vor Abgabe der Beitrittserklärung. Auf die Einhaltung der Vereinsordnung haben alle Mitglieder zu achten.

Alle Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten entsprechend in der weiblichen Form.

Die Vereinsordnung besteht aus der Beitragsordnung, einer Kleiderordnung und einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 1 Beitragsordnung

- (1) Das Beitragsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. Der Jahresbeitrag wird jeweils mit 01.04. fällig.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der bisherigen Mitglieder müssen bis zum 30. April auf dem Konto 1. Baumberger Hippegarde 1998 eingegangen sein.
- (3) Für neue Mitglieder gilt der anteilige Mitgliedbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt in voller Höhe. Der Betrag ist sofort fällig.
- (4) Mitglieder haben den Jahresbeitrag zum Fälligkeitstermin unaufgefordert auf das Konto der 1. Baumberger Hippegarde (IBAN. DE07 370695210214227010, BIC:GENODED1MNH der Raiffeisenbank Rhein Berg) einzuzahlen oder zu überweisen.
- (5) Ordentliche Vereinsmitglieder sind bis zu einem Alter von 12 Jahren beitragsfrei. Davon unberührt bleibt die Unterstützung des Vereins einen freiwilligen Beitrag zu leisten.

§ 2 Höhe des Jahresbeitrages

ab Geschäftsjahr 2015

- (1) Für ordentliche Mitglieder von 12 bis zum 17. vollendeten Lebensjahr: EUR 12,00
- (2) Für ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr und sich in einer Ausbildung befinden: EUR 30,00
- (3) Für ordentliche Mitglieder: EUR 60,00.

§ 3 **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung
- (2) Bei einer Mitgliederversammlung ist zunächst die Beschlussfähigkeit festzustellen, gegebenenfalls ein zweites Mal einzuladen. Stimmberechtigt ist ein Mitglied nur dann, wenn es den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe nachweislich vor dem Termin der Mitgliederversammlung einbezahlt hat und dem Verein nachweislich durch schriftliche Erklärung beigetreten ist.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, eröffnet. Er schließt die Versammlung und führt die Rednerliste. Grundsätzlich sollten alle Vorstandsmitglieder für einen geordneten Verlauf der Versammlung Sorge tragen. Das leitende Vorstandsmitglied erteilt das Wort und ist berechtigt, das Wort zu entziehen bzw. die Diskussion abubrechen, wenn kein Fortgang in der Sache erkannt werden kann.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung ist abzugeben, wenn die Angelegenheit die Person selbst betrifft.
- (5) Der Schriftführer führt
 - a) die Anwesenheitsliste
 - b) das Protokoll und hat dabei auf eine klare Ausdrucksweise, insbesondere bei Anträgen zu achten.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält eine Tagesordnung; über eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann in der Versammlung abgestimmt werden.
- (7) Anträge sind bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich einzureichen. Änderungsanträge und Gegenanträge müssen schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (8) Von dieser Regelung werden ausgenommen:
 - a) Anträge, die Redezeit zu begrenzen
 - b) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen
 - c) Anträge auf Schluss der Rednerliste
 - d) Anträge auf Schluss der Debatte
 - e) Anträge, einen Verhandlungsgegenstand an den Vorstand oder einen Ausschuss zu verweisen
 - f) Sonstige GeschäftsordnungsanträgeÜber diese Anträge wird sofort abgestimmt
- (9) Das Wort ist nach der Rednerliste zu erteilen. Vorzuziehen sind Wortmeldungen
 - a) zur Geschäftsordnung (durch Heben beider Hände)
 - b) mit Verweis auf die Satzung
 - c) zur Klärung einer Tatsache
 - d) zur faktischen Richtigstellung
- (10) gestrichen.
- (11) Generell gilt, dass das Bilden von Fahrgemeinschaften gleich zu welchem Zweck keine Haftung des Vereins nach sich ziehen kann und eine reine Privatsache darstellt.
- (12) Bei Minderjährigen wird durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten der Haftungsausschluss erklärt. Dabei werden die Erziehungsberechtigten nicht aus der Aufsichtspflicht entlassen.
- (13) Zuwendungen an Mitglieder in steuerlich unschädlicher Höhe für deren Geburtstage und Jahrestage (maximal 40,00 €) können nach Beschluss des Vorstandes zu einer oder mehrerer zum Ausgleich gemeinsam abgehaltenen Feier zusammengefasst werden, ebenso wie die Bereitstellung von Speisen und Getränken bei Mitarbeit die im Verein und außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen zeitlich versetzt gebündelt abgegolten werden kann.

(14) Zuwendungen an Mitglieder werden gewährt zu folgende Anlässen:

a) Krankenhausaufenthalt ab 1 Woche	10,00 Euro in Blumen
b) Geburt eines Kindes eines Vereinsmitgliedes	25,00 Euro
c) Runder Geburtstag eines Vereinsmitgliedes, ab 50 Jahre zuzüglich einen Tanzauftritt der Hippegarde	25,00 Euro,
d) Silber-, Gold- oder diamantene Hochzeit eines Vereinsmitgliedes	25,00 Euro
e) Todesfall eines Vereinsmitgliedes	30,00 Euro
dessen Ehepartner oder Lebensgefährten	25,00 Euro

§ 4. Kleiderordnung

Als Kleiderordnung wird festgelegt:

4.1 Für Männer

keine Ausstattung vom Verein.

1. Schwarze Stoffhose, keine Jeans
2. Schwarzes T-Shirt,
3. Rotes Vereinshemd, zu tragen in der Hose
4. Schwarzer Vereinshut
5. Schwarze Socken
6. Schwarzer Ledergürtel
7. Holzschuhe
8. Vereinsorden, nur in der Session zu tragen

4.2 Für Frauen

keine Ausstattung vom Verein.

1. Schwarzer Rock, knielang, Alternativ: Schwarze Hose
2. Rotes Vereinshemd
3. Nylonstrümpfe, (Farbton Hautfarbe oder schwarz)
4. Holzschuhe
5. Vereinsorden, nur in der Session zu tragen

4.3 Tanzgruppe

1) Für weibliche Tänzerinnen

keine Ausstattung vom Verein.

- a) Schwarze Hose, mit roten Seitenstreifen
- b) Rote Tanzbluse
- c) Schwarz / Rote Tanzweste
- d) Holzschuhe, zum Tanzen auf der Bühne schwarze Tanzschuhe

2) Für weibliche Tänzerinnen (Jugend)

Ausstattung vom Verein.

- a) Schwarz / roter Rock
- b) Schwarz / rotes Oberteil
- c) Handstulpen
- d) Roter Unterrock (Petticoat)

keine Ausstattung vom Verein.

- e) Nylonstrümpfe, (Farbton Makeup)
- f) Schwarze Spitzenhose
- g) Schwarzes Top, dünne Spaghettiträger
- h) Schwarzer BH, kein Sport-BH
- i) Holzschuhe, zum Tanzen auf der Bühne schwarze Tanzschuhe

3) Für Mädchen bis 13 Jahre

Ausstattung vom Verein.

- a) Roter Petticoat
- b) Schwarzes Oberteil

keine Ausstattung vom Verein.

- c) Schwarze Leggings
- d) Schwarze Tanzschuhe zum Tanzen auf der Bühne

4) Männer (Jugend)

Ausstattung vom Verein.

- a) Rotes Tanzhemd, mit Schnürung
- b) Schwarze Tanz-Westen
- c) Schwarzer Vereinshut

keine Ausstattung vom Verein.

- a) Schwarze Hose
- b) Schwarze Socken
- c) Schwarzer Ledergürtel
- d) Holzschuhe, zum Tanzen auf der Bühne schwarze Tanzschuhe

4.4 Für Hippegräfin und Hippegrafen

keine Ausstattung vom Verein

- a) Aktuelle Uniform des Hippe-Grafen
- b) Aktuelle Uniform der Hippe-Gräfin,

Ausstattung vom Verein.

- c) Hippegrafen - Orden

§ 5 Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ist eine Einigung über den Wortlaut nicht zu erzielen, so hat der Vorstand im Zweifel das Recht, den Wortlaut nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 ff BGB festzulegen.

Sollte eine der aufgeführten Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der Vereinsordnung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen, dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach, möglichst nahe kommende andere Bestimmung zu vereinbaren

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinsordnung tritt mit Wirkung vom 27.11.2017 in Kraft.